

„Unbelehrt Hardcore Crew“

Vereinsatzung für die „Unbelehrt Hardcore Crew e.V.i.G.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Unbelehrt Hardcore Crew.

Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in 35457 Lollar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 N5. 5 Abgabenordnung), insbesondere der deutschsprachigen Musik.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Repräsentation, Werbung und Unterstützung der Band Unbelehrt verwirklicht.

Dies soll geschehen durch:

- gemeinsame Aktivitäten (wie z.B. Konzertbesuche, Festivals, öffentliche Vorstellung des Vereins, Veranstaltungen,) verwirklicht.
 - Der Verein verwirklicht den Satzungszweck mit der Durchführung mindestens einer Veranstaltung pro Kalenderjahr, deren Teilnahme ausschließlich Mitgliedern und Ehrenmitgliedern und der Band vorbehalten ist.
 - Ziel des Vereins ist es, den Verein und seine Interessen, bezogen auf deutschsprachige Musik sowie der Band UNBELEHRT, der Öffentlichkeit und Interessenten darzulegen, es sind überregionale Aktivitäten möglich umso den Bekanntheitsgrad der Band UNBELEHRT und des Vereins zu erhöhen. Des Weiteren werden auch Benefizaktionen vom Verein aktiv mit unterstützt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.
 4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

„Unbelehrt Hardcore Crew“

Vereinsatzung für die „Unbelehrt Hardcore Crew e.V.i.G.“

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige Personen dürfen mit der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten.
2. Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.
3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand des Vereins nach Prüfung des Antrags. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Betroffenen die Berufung beim Gesamtvorstand zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt.
4. Kein Mitglied darf ohne Zustimmung des Vorstands Informationen des Vereins, die vom Vorstand als nur für den vereinsinternen Gebrauch kenntlich gemacht sind, an Nichtmitglieder bewusst weitergeben, verschenken oder überlassen. Dies gilt insbesondere für die exklusiven Merchandise Artikel für den Verein.
5. Verstößt ein Mitglied gegen die in Absatz 4 festgelegte Verpflichtung, dann kann das Mitglied vom Vorstand verwarnet oder von einzelnen oder mehreren Leistungen des Vereins ausgeschlossen werden. Verstößt ein Mitglied wiederholt gegen die in Absatz 4 festgelegte Verpflichtung, kann es auch nach § 5 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende möglich.
3. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt vier Wochen zum Jahresende. Er muss schriftlich beim Vorstand der „Unbelehrt Hardcore Crew“ e.V.i.G. per E-Mail oder Post eingegangen sein und wird seitens des Vorstands schriftlich bestätigt.
4. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen. Dazu gehören auch bereits gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen.

„Unbelehrt Hardcore Crew“

Vereinsatzung für die „Unbelehrt Hardcore Crew e.V.i.G.“

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Nichtbezahlen der Mitgliedsbeiträge trotz zweifacher schriftlicher Mahnung per Email (sofern dem Vorstand eine aktuelle Mailadresse vorliegt), ansonsten dient der Postweg, spätestens jedoch, wenn drei Monate nach Rechnungs-/Lastschriftdatum kein Ausgleich des Beitragskontos durch das Mitglied erfolgt.
 - Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
 - Der Verkauf von eigens für den Verein hergestellten Artikeln exklusiv für Mitglieder, um die Exklusivität des Vereins zu unterstreichen. Dies gilt für alle Handelsplattformen.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei einem Ausschluss wird das Mitglied per Post (Einwurf Einschreiben informiert).

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag der Mitgliedschaft beträgt zur Zeit 12,00€
2. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
4. Vereinseintritte während eines Jahres, werden im ersten Jahr anteilig auf den Monat genau berechnet.
5. Gegen Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind (trotz zweifacher Mahnung per eMail (sofern dem Vorstand eine aktuelle Mailadresse vorliegt), ansonsten dient der Postweg - spätestens jedoch, wenn drei Monate nach Rechnungs- /Lastschriftdatum kein Ausgleich des Beitragskontos durch das Mitglied erfolgt ist), wird ein Ausschlussverfahren nach §5 eingeleitet.
6. Gebühren, die aufgrund von Rücklastschriften oder fehlerhaften Angaben entstehen, werden dem Mitglied berechnet.

„Unbelehrt Hardcore Crew“

Vereinsatzung für die „Unbelehrt Hardcore Crew e.V.i.G.“

§ 7 Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Vereinsmittel

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für den Vereinszweck (§2 der Satzung) sowie den anfallenden Verwaltungsarbeiten und -kosten des Vereins verwendet.

§ 8 Vereinsorgane

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Der Vorstand besteht aus: -
 - a. 1. Vorstand
 - b. 2. Vorstand
 - c. Kassierer/in
 - d. Schriftführer/in
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die gemeinsame Vertretung des UNBELEHRT Hardcore Crew Vereins durch den/die Schriftführer/in und des/der Kassierer/in allein, ist aber nicht ausreichend. Es bedarf der Mitwirkung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

„Unbelehrt Hardcore Crew“

Vereinsatzung für die „Unbelehrt Hardcore Crew e.V.i.G.“

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Bestellung der Vorstandmitglieder ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Dies ist durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festzustellen. Hier reicht eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Gesetz nach der Mitgliederversammlung oder durch Satzung, einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Im Allgemeinen fasst der Vorstand seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die entweder in einem festgelegten Turnus stattfinden oder vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden.
3. Die grundsätzliche Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, in Eilfällen 48 Stunden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorstand anwesend sind. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende.

„Unbelehrt Hardcore Crew“

Vereinsatzung für die „Unbelehrt Hardcore Crew e.V.i.G.“

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr, nach Möglichkeit zwei Monate vor der Mitgliederversammlung, zusammen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen, die unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch den Vorstand schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einzuberufen sind. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Kassenprüfer sind auf der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen. Er hat den Kassenprüfungsbericht auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben und nach dessen Annahme durch die Mitglieder den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a.- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - b.- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - c.- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - d.- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

„Unbelehrt Hardcore Crew“

Vereinsatzung für die „Unbelehrt Hardcore Crew e.V.i.G.“

§15 Einberufung Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und dem Tagungsort schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens Zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen
6. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung des Vorstandes zuständig.

§ 16 Beschlussfassung Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
3. Wahlen und Beschlüsse werden durch Handzeichen oder Stimmkarten entschieden. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung werden Wahlen und Beschlüsse geheim abgehalten.

„Unbelehrt Hardcore Crew“

Vereinsatzung für die „Unbelehrt Hardcore Crew e.V.i.G.“

4. An der Jahreshauptversammlung dürfen nur Personen teilnehmen, die nicht offensichtlich stark alkoholisiert sind und / oder unter illegalem Drogeneinfluss stehen. Der Vorstand behält sich vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und das Mitglied von der Jahreshauptversammlung auszuschließen.
5. Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sonstige Entscheidungen erfordern die 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
6. Sofern Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse können dann schriftlich gefasst werden, und Mitgliederversammlungen können ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist und sonstiger Förmlichkeiten abgehalten werden, sofern alle Mitglieder des Vereins zustimmen.

§ 16 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonderem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben.
2. Sie werden auf Antrag beim Vorstand durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.

§ 17 Mitteilungspflicht

1. Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht, die Auflösung des Vereins auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

„Unbelehrt Hardcore Crew“

Vereinsatzung für die „Unbelehrt Hardcore Crew e.V.i.G.“

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 22.10.2022 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgericht 35390 Gießen in Kraft.

Ort, Datum

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

